
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 29. März 2011

Seite 9

Nr. 3

Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 29.03. 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08.10.2009 (GV. NW S. 515) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

§ 1 Einschreibung

- (1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule Hamm-Lippstadt mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz NRW (HG NRW), in der Grundordnung sowie den anderen maßgeblichen Ordnungen und Satzungen der Hochschule näher beschriebenen Rechten und Pflichten (Immatrikulation).
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn er oder sie die erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist (§48 Abs. 2 HG NRW).
- (4) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Hochschule erworben. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (5) Die Hochschule kann von den Bewerberinnen und Bewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufga-

ben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweiligen Fassung erheben. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) vom 9. Juni 2000 (GV. NW. S. 542) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

- (6) Die elektronischen Daten werden im Rechenzentrum der Verwaltung gespeichert. Die Hochschule ist berechtigt, die Speicherung durch Dritte vornehmen zu lassen unter Beachtung der nordrhein-westfälischen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Auftragsdatenverarbeitung.
- (7) Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken ist möglich.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt, § 49 Absatz 7 Satz 2 HG.
- (3) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung (in der beruflichen Bildung Qualifizierte) eingeschrieben werden.
- (4) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung nachgewiesen wird. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

§ 3 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der durch Rechtsverordnung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Wer die jeweilige Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden auf den Internetseiten und durch Aushang des Campus Office bekannt gegeben.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle gesetzten Frist. Der Antrag kann auch mittels des im Internet von Hochschule Hamm-Lippstadt zur Verfügung gestellten Online-Formulars gestellt werden.
Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich. Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit) entscheidet die Hochschule.
Sofern ein Studiengang im Jahresrhythmus angeboten wird, ist ein Antrag auf Einschreibung in ein höheres Fachsemester nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein ausreichendes Lehrangebot besteht. Form und Frist der Antragstellung werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S.2414) in der jeweils geltenden Fassung und folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 6 erhoben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsemester, Urlaubssemester, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zur Fakultät/Department, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der Hochschule der Erstimmatrikulation, bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums und das Datum der Einschreibung;
 2. von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule bzw. durch entsprechende Prüfungen erlangt haben, der Nachweis der für ihren Studiengang bzw. ihr Studienvorhaben erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Die erforderlichen Kenntnisse belegen die Bewerberinnen und Bewerber durch nachfolgende Zertifikate oder qualitativ vergleichbare Nachweise:
 - Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe (entspricht dem Niveau C 1 nach GER)
 - DSH-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), Abschluss mit mindestens DSH 2 (entspricht dem Niveau B 2 bis C 1 nach GER),
 - TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), für den Hochschulzugang muss in allen vier Prüfungsteilen mind. Niveaustufe TDN 4 (=bestanden) vorliegen (entspricht dem Niveau B 2 bis C 1 nach GER)
 - Prüfung durch ein Studienkolleg zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Die Kenntnisse müssen studiengangsbezogen nachgewiesen werden:
 - W-Kurs: für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge
 - T-Kurs: für technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge
 - M-Kurs: für medizinische, biologische, land- und forstwirtschaftliche Studiengänge
 - G/S-Kurs: für geisteswissenschaftliche, sprachliche und künstlerische Studiengänge (entspricht dem Niveau B 2 bis C 1 nach GER)
 - GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts (entspricht dem Niveau C 2+ nach GER),

- KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts (entspricht dem Niveau C 2 nach GER),
- ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung) des Goethe-Instituts (entspricht dem Niveau C 2 nach GER).

3. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 die erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst Kopie - vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin oder einen vereidigten Dolmetscher oder eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,

4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4,

5. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,

6. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,

7. bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehn; für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die danach die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens erfüllen, gilt die Zahlung des Studienbeitrags als erbracht,

8. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,

9. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge.

10. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,

11. die gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschule Hamm-Lippstadt erforderlichen Nachweise,

12. ein Lichtbild im Passbildformat mit dem jeweiligen Namen auf der Rückseite, die die jeweilige Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen; er wird zum Zweck der Erstellung eines Studierendenausweises im Campusmanagementsystem eingescannt und verarbeitet,

13. der Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen und staatenlosen Personen der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument.

(4) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis. Dieser steht im Eigentum der Hochschule Hamm-Lippstadt und ist nach Ablauf des Gültigkeitsdatums sowie bei Exmatrikulation an die Hochschule zurückzugeben.

Die erhobenen und zugeordneten Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und vom Campus Office zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

Im Zuge des Aufbaus der Hochschule Hamm-Lippstadt erhalten die Studierenden ferner eine Bibliotheksbenutzernummer, durch das Rechenzentrum (Dezernat 2.2) eine durch ein Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mailadresse und ein elektronisches Postfach.

Eine Übermittlung von Daten erfolgt nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen

richtet, regelmäßig und auf berechnigte Anforderung

- a) an das zentrale Rechenzentrum für sämtliche IT-Dienste einschließlich der Bibliotheksbenutzung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (hier private E-Mail-Adresse, Nachname, Vorname, Status der Immatrikulation);
- b) an die Studierendenschaft zum Zwecke der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen für ein Wählerverzeichnis;
- c) auf berechnigte Anforderung des Präsidiums des Studierendenparlaments an dieses die Mitteilung, ob ein Mitglied des Studierendenparlaments oder dessen Vertretung noch eingeschrieben ist,
- d) auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die jeweils betroffenen Schools der Hochschule zum Zwecke der Kontaktaufnahme für Tage der Hochschule bzw. Abschlussfeiern (hier Nachname, Vorname, Postanschrift);
- e) auf Anforderung an das zuständige Sachgebiet des Dezernates 1 (anonymisierte Daten) zur Durchführung von internen Evaluationsmaßnahmen. Sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist;
- f) mit Einwilligung an die NRW.Bank für den Zweck der Darlehensvergabe im Zusammenhang mit der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) im dafür erforderlichen Umfang (hier Nachname, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Familienstand, Telefonnummer, Bankverbindung, Postanschrift, Matrikelnummer, Angaben zu Geschäftsverbindungen oder gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zur NRW-Bank);
- g) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Nachname, Vorname, Postanschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678) in der jeweils aktuellen Fassung,
- h) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HStatG an den Landesbe-

trieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT NRW), bezogen auf Studierendendaten enthaltene Datenträger (z.B. Studierendenausweis) an die zur Vernichtung/Zerstörung und Entsorgung zuständige Stelle der Hochschule.

- i) Die Hochschule Hamm-Lippstadt kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzelne datenverarbeitende Systeme auslagern (Hosting). Auf diese Möglichkeit wird vor allem während des Aufbaus der Hochschule zurückgegriffen.
 - j) Die Hochschule Hamm-Lippstadt kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzelne datenverarbeitende Systeme auslagern (Hosting). Auf diese Möglichkeit wird vor allem während des Aufbaus der Hochschule zurückgegriffen.
- (5) Zum Nachweis der Immatrikulation werden eine Immatrikulationsbescheinigung, ein Studierendenausweis und Studienbescheinigungen ausgestellt.
- (6) Die Hochschule kann nach Rücksprache mit dem Präsidium die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium begrenzen, wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (abgeschlossenes Hochschulstudium oder im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung), die Aufnahmefähigkeit, wird der Teilnehmerkreis durch Los bestimmt.

§ 4 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zu lassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist oder die Zulassung in einem zu lassungsbeschränkten Studiengang aufgrund falscher Angaben widerrechtlich erfolgt ist,
 - b) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Vor der Entscheidung soll der betreffenden Person Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
 - 1. Änderungen von Namen, Postanschrift und Staatsangehörigkeit,
 - 2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 - 3. den Verlust des Studierenden ausweises,
 - 4. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule,
 - 5. eine meldepflichtige Krankheit.
- (2) Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Studienbeitragspflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie Beitragsermäßigungen oder einen Beitragserlass nach § 8 Abs. 1-4 StBAG i.V.m. der Studienbeitragsatzung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung betreffen.
- (3) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind grundsätzlich verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des Campusmanagementsystems mittels des persönlichen Nutzeraccounts und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheitsregelungen

sind zu beachten. § 3 a Abs. 1 VwVfG bleibt unberührt.

§ 6 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist. In einem Masterstudiengang begründet der Antrag auf Verbesserung der Fachnote das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden,
 - c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen, § 63 Absatz 5 Satz 6 HG,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. ggf. Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen beziehungsweise Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge und der Studierendenausweis sowie eventuell für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.

(5) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden für zwei Jahre inaktiv geschaltet. Erfolgt keine erneute Einschreibung, werden die notwendigen Daten gespeichert. Nicht relevante Daten werden gelöscht.

Zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende werden nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt: Nachname, Vorname, Geschlecht, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Postanschrift, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibedatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation.

(6) Mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Studierenden können auch nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Hochschule Hamm-Lippstadt zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postanschrift, EMail- Adresse, Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule Hamm-Lippstadt und an die Ehemaligenvereinigung der Hochschule Hamm-Lippstadt weiter gegeben werden.

(7) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das Hochschulgesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis, welcher erst nach Rückgabe des Studierendenausweises und des Semestertickets ausgegeben wird.

Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder

der Studierende sich eingeschrieben, beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Eine Exmatrikulation wegen nicht gezahlter Studiengebühren und Beiträge tritt mit sofortiger Wirkung ein. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.

§ 7 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form (Aushänge, Internetseiten der Hochschule Hamm-Lippstadt) bekannt gegeben.

(2) Eine Rückmeldung liegt vor, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

Die Rückmeldung von Darlehensbeziehern erfolgt durch den Eingang der Zahlung des festgesetzten Semesterbeitrags.

(3) Bei Änderungen der gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 erhobenen Daten ist dies innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Frist schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist), die verhindern, dass erwartete Studienleistungen in dem betreffenden Semester erbracht werden können,
- b) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (bei Vorlage des entsprechenden Bescheides), eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres,
- c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises), soweit dies nicht in der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung vorgesehen ist,

- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - e) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
 - f) Wahrnehmung des Erziehungsrechts von eigenen Kindern bis zur Einschulung im Sinne des § 25 Abs. 5 BAFÖG,
 - g) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
 - h) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - i) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig (zum Beispiel in den Fällen des Absatz 2 Buchstabe b) oder f). In diesem Fall ist das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachzuweisen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 HG). Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen oder den Erwerb von Leistungspunkten oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist. Die Regelungen des § 48 Abs. 5 S. 3 und 4 HG bleiben unberührt. Wenn Leistungen aus dem Ausland angerechnet werden, die während des Urlaubssemesters erbracht wurden, wird das Urlaubssemester als Fachsemester gezählt.
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 3. geeignete Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes,
 4. schriftliche Begründung des Antrages in den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstabe i.
§ 3 Abs. 3 Nr. 10 bleibt unberührt.

- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist, mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 Buchstabe a, grundsätzlich während der Rückmeldefristen zu stellen; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Studierenden eines Master-Studiengangs oder in den Fällen des § 8 Absatz 2 Nr. a und b.

§ 9 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist beim Campus Office innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist für das kommende Semester zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist das Präsidium zu hören.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen (großer Zweithörer) werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule und der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags nach der Studienbeitragsatzung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrver-

anstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

- (4) Als Ausnahme von Absatz 1 werden die Studierenden von Partnerhochschulen der Hochschule Hamm-Lippstadt, die im Rahmen des Austauschprogramms vorübergehend an der Hochschule Hamm-Lippstadt studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, für die in den Kooperationsverträgen jeweils vereinbarte Dauer gemäß § 1 eingeschrieben.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können nach Anhörung des Präsidiums auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung ist die Gasthörergebühr nach der Studienbeitragssatzung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 10 Abs. 3 Satz 1 und 5 entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Mit Ausnahme des § 62 Absatz 3 HG besteht keine Berechtigung, Prüfungen abzulegen.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt wurde, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 12 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 13 Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 29.03.2011 am 29.03.2011.

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident